

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/6/17 130s98/81, 120s121/82, 170s13/12h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1982

Norm

StGB §304

Rechtssatz

Vermögensvorteil ist nur ein solcher, den der andere dem Beamten im Bewusstsein, dass dieser keinen Rechtsanspruch hat, dafür gibt, dass er (pflichtgemäß oder pflichtwidrig) ein Amtsgeschäft vornimmt (oder unterlässt), also als "Geschenk" für ein dafür erwartetes amtliches Verhalten. Täuscht der Beamte dem anderen vor, dass er auf dessen Leistung einen Anspruch habe oder dass er dafür keine amtliche, sondern eine private Gegenleistung erbringen werde, dann fehlt es schon objektiv an einem Geschenk im Sinne des § 304 StGB, aber auch an einem auf den Erhalt einer solchen Leistung errichteten Vorsatz. Im Hinblick auf das korrespondierende Verhältnis zwischen §§ 304 und 307 StGB ist die bewusste Mitwirkung des anderen unter dem Blickwinkel einer notwendigen Teilnahme eben jenes anderen zu sehen, der entweder selbst (nach § 307 Abs 1 StGB - korrespondierend zu § 304 Abs 1 StGB) strafbar oder straflos (bei Geschenkkannahme nach § 304 Abs 2 StGB) sein kann. Wer aber getäuscht wird, scheidet als notwendiger Teilnehmer aus; der den Vermögensvorteil Empfangende haftet daher für die Täuschung (hier Betrug), nicht aber für das Delikt der notwendigen Teilnahme, eben weil es am (bewussten) Teilnehmer, eben weil es am (bewussten) Teilnehmer fehlt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 98/81
Entscheidungstext OGH 17.06.1982 13 Os 98/81
Veröff: EvBl 1983/25 S 76 = SSt 53/34
- 12 Os 121/82
Entscheidungstext OGH 17.05.1983 12 Os 121/82
Vgl auch; Veröff: EvBl 1984/18 S 49 = JBl 1983,545 = SSt 54/42
- 17 Os 13/12h
Entscheidungstext OGH 25.02.2013 17 Os 13/12h
Vgl auch; Beisatz: Gibt der Amtsträger seinen Auftraggebern vor, nicht Amtsgeschäfte vorzunehmen, sondern privat tätig zu werden, entlastet diese Täuschung zwar die Vorteilsgeber, nicht jedoch den Amtsträger, der den Vorteil jeweils für die pflichtwidrige, weil raschere Erledigung der Amtsgeschäfte gefordert hat. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0096030

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at